

Ethnische Gruppen

Eine 15-jährige Schülerin ist vergewaltigt worden. Verdächtig werden drei Brüder. Ein mobiles Einsatzkommando der Polizei geht auf die Suche nach ihnen. Die örtliche Zeitung schreibt darüber. Im Text findet sich folgende Passage:

“Normalerweise sind für einen solchen Einsatz ein paar Polizisten nötig. Nicht so in der ...straße. Vor allem nicht, wenn die Verdächtigen zu einer einschlägig bekannten Landfahnersippe gehören, in der Streitereien schon mal mit einem Schnellfeuergewehr ‘bereinigt’ werden.” Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma moniert in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat die Formulierung “Landfahnersippe”, die diskriminierend wirke. Die Zeitung äußert sich zu der Beschwerde nicht. (1995)

Der Presserat kann in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex nicht erkennen. Dass die Zugehörigkeit der gesuchten mutmaßlichen Täter zu einer ethnischen Minderheit erwähnt wird, hält er im vorliegenden Fall für inhaltlich begründbar. Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen. (B 27t/96)

Aktenzeichen:B 27t/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet